

scheinung getreten: So hat der OGH die Rechtsfolge der *Unanwendbarkeit* in einem Beschluss aus dem Jahre 1990 mit dem Begriff der „Nichtanwendbarkeit“²⁵¹³ bezeichnet, die – der derogierten Bestimmung gegenüber – „für die Dauer“²⁵¹⁴ ihrer Geltung oder der Geltung der derogierenden Bestimmung bestehe²⁵¹⁵.

- Auf die beiden *Bestandteile der Rechtskraft* einer Rechtsvorschrift bezogen, wie sie in der Verbindlichkeit gemäss Art. 14 KmG und in den Wirkungen für den Einzelnen gemäss Art. 15 KmG zum Ausdruck kommen²⁵¹⁶, bedeutet die Rechtsfolge der Unanwendbarkeit in einem zweiten Schritt, dass in den Fällen eines echten Konfliktes zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht nur die *Anwendbarkeit* (Wirkungen für den Einzelnen; Art. 15 KmG), nicht aber auch die *Geltung* (Verbindlichkeit; Art. 14 KmG) der in Frage stehenden Bestimmung (des dem Völkervertragsrecht widersprechenden Landesrechts) ausgesetzt wird. Bei der Unanwendbarkeit handelt es sich, *mutatis mutandis*, um einen Zustand, zu dem es (auch) unter den Bedingungen einer *Aufhebbarkeit gemäss StGH 1993/4* kommen kann²⁵¹⁷ – mit dem Unterschied, dass von diesen beiden Fällen in der Regel unterschiedlich viele Rechtsvorschriften betroffen sind: In den Fällen einer Unanwendbarkeit bleibt „der fragliche Rechtsatz ... in Kraft“ und kann in anderen Anlassfällen ohne weiteres „angewendet werden“²⁵¹⁸; in den Fällen einer Aufhebbarkeit gemäss StGH 1993/4 besteht das Wesen dieser Wirksamkeitsform in einer *de facto*-Ausserkraftsetzung eines ganzen Rechtsbestandes²⁵¹⁹.
- In einem dritten Schritt ist es schliesslich *unerheblich*, ob die Rechtsfolge der Unanwendbarkeit das Ergebnis eines *Anwendungsverbots* (dem Landesrecht gegenüber) oder eines An-

2513 Beschluss des OGH vom 11. Juni 1990, E 637/89-14, LES 4/1990 S. 157.

2514 Beschluss des OGH vom 11. Juni 1990, E 637/89-14, LES 4/1990 S. 157.

2515 Einen (zumindest sprachlich) anderslautenden Standpunkt scheint der Staatsgerichtshof in StGH 1979/5, LES 1981 S. 114 eingenommen zu haben, wo es im Zusammenhang mit einer Anwendung der „normale(n) Derogationsregel“ der *lex posterior* heisst, dass „die ausdrückliche Aufhebung widersprechender Rechtsvorschriften ein gesetzgeberisches Ideal (wäre). In-dessen ist auch die inhaltliche, implizite Aufhebung früherer, widersprechender Vorschriften weiterhin zulässig“.

2516 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkte. 2.4 und 2.5.

2517 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 3.2.

2518 Bundesamt für Justiz und Generaldirektion für Völkerrecht (Gemeinsames Gutachten) S. 434.

2519 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkte. 3.2 und 4 sowie das 24. Kapitel Pkt. 3.